

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG VON SAMMELPLÄTZEN FÜR PFLANZLICHE ABFÄLLE UND ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat in ihrer Sitzung am 24.06.1991 nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle im Gebiet der Gemeinde Edermünde beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173), § 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (HAbfAG) in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I S. 105), § 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBl. I S. 1410), §§ 1 - 5 a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1987 (GVBl. I S. 174), § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 29.10.1986 in Verbindung mit der Zustimmung des Vorstandes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis vom 13.12.1989

§ 1 - Aufgabe

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet einen Sammelplatz für pflanzliche Abfälle nach Maßgabe des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) vom 27.08.1986, des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfall- und Altlastengesetz) vom 10.07.1989 in der jeweils geltenden Fassung und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Befugnis zum Einsammeln bzw. zur Annahme von Gartenabfällen und zur Errichtung und dem Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes wurde der Gemeinde auf Antrag vom 10.11.1989 durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis am 13.12.1989 mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel vom 21.12.1990 übertragen.
- (2) Der Sammelplatz für pflanzliche Abfälle befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Holzhausen, Große Heideteile, Flur 2, Flurstück 25/11.
- (3) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfaßt das Einsammeln bzw. die Annahme der in ihrem Gebiet anfallenden pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 der Satzung sowie die Zwischenlagerung, Behandlung und Abgabe der eingesammelten bzw. angenommenen Abfälle an den entsorgungspflichtigen Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 - Der Entsorgung unterliegende Abfälle/Ausschluß von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung gemäß dieser Satzung unterliegen pflanzliche Abfälle gemäß Merkblatt über die Kompostierung pflanzlicher Rückstände aus Gärten und Parkanlagen (Staatsanzeiger Nr. 32/1988, S. 1793). Hiernach können angeliefert werden:

- Hecken und Baumschnitt
- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltes Holz
- Stroh
- sonstige Pflanzenreste aus Gärten und Parkanlagen.

(2) Alle sonstigen Abfälle sind von der Entsorgung über die gemeindliche Sammelstelle ausgeschlossen.

(3) Ausgeschlossen sind ferner Abfälle gem. § 2 Abs. 1, wenn die Anlieferungsmenge

a) bei Hecken- und Baumschnitt 4 cbm

und

b) bei

- Gras- und Rasenschnitt
- Laub
- Rinde
- unbehandeltem Holz
- Stroh
- sonstigen Pflanzenresten aus Gärten und Parkanlagen 1 cbm

überschreitet.

Bei Überschreitung der genannten Mengen sind die Abfälle unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

(4) Weiter ausgeschlossen sind Anlieferungen von Abfällen gem. § 2 Abs. 1

- a) aus Gewerbebetrieben,
- b) aus der Landwirtschaft,
- c) aus Liegenschaftsverwaltungen anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abfälle von den genannten Betrieben und Liegenschaftsverwaltungen sind unmittelbar auf die zentrale Pflanzenabfallkompostierungsanlage des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis mit Standort in Homberg (Efze) anzuliefern.

(5) Im Einzelfall kann aus Billigkeitsgründen von der Anwendung der Abs. 3 und 4 abgesehen werden, wenn die Anwendung der Abs. 3 und 4 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3 - Einsammlungssysteme

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung bzw. die Annahme von pflanzlichen Abfällen gem. § 2 Abs. 1 im Bringsystem durch.
- (2) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die in § 2 Abs. 1 genannten Abfälle zum gemeindlichen Sammelplatz in der Gemarkung Holzhausen (s. § 1 Abs. 2) zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden in der Bürgerzeitung der Gemeinde Edermünde "Neues aus Edermünde" regelmäßig bekanntgemacht.

§ 4 - Nutzungsrecht

Zur Benutzung des Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle sind die Bürger, die im Gemeindegebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und die Eigentümer der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke berechtigt.

§ 5 - Benutzungsordnung

Die Benutzung des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle richtet sich nach der Betriebsordnung, die der Gemeindevorstand erläßt. Die Betriebsordnung wird in der Bürgerzeitung der Gemeinde Edermünde "Neues aus Edermünde" öffentlich bekanntgemacht.

§ 6 - Gebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Sammelplatzes für pflanzliche Abfälle Gebühren, mit denen die Kosten der Gemeinde für Einrichtung und Betrieb des gemeindlichen Sammelplatzes gedeckt werden.
- (2) Gebührenmaßstab ist der angelieferte Abfall nach Volumen. Das Volumen wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde geschätzt.
- (3) Die Gebühr beträgt: *)

1. Bei Anlieferung von Kleinmengen bis max. 0,5 cbm (Kofferraum) pro Tag	1,50 EUR
2. ab 0,5 cbm bis 1 cbm	3,50 EUR
3. für jeden weiteren angefangenen cbm	7,00 EUR

§ 7 - Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeiten der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anlieferer des Abfalles.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Anlieferung des Abfalles auf dem gemeindlichen Sammelplatz.
- (3) Die Gebühr ist mit Anlieferung fällig. Sie ist bar zu entrichten.

***) § 6 Abs. 3 in der Fassung vom 16.02.2004**

§ 8 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 - Inkrafttreten

*)

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 6 Abs. 3 außer Kraft.

Edermünde, 16.02.2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Färber -
Bürgermeister

*) § 9 in der Fassung vom 16.02.2004